

Mai 1904.



Das

Königliche Conservatorium
der Musik

zu

— Leipzig. —



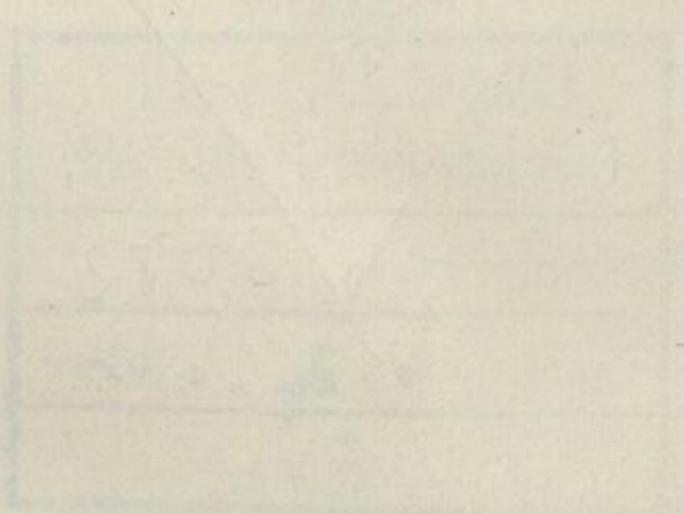


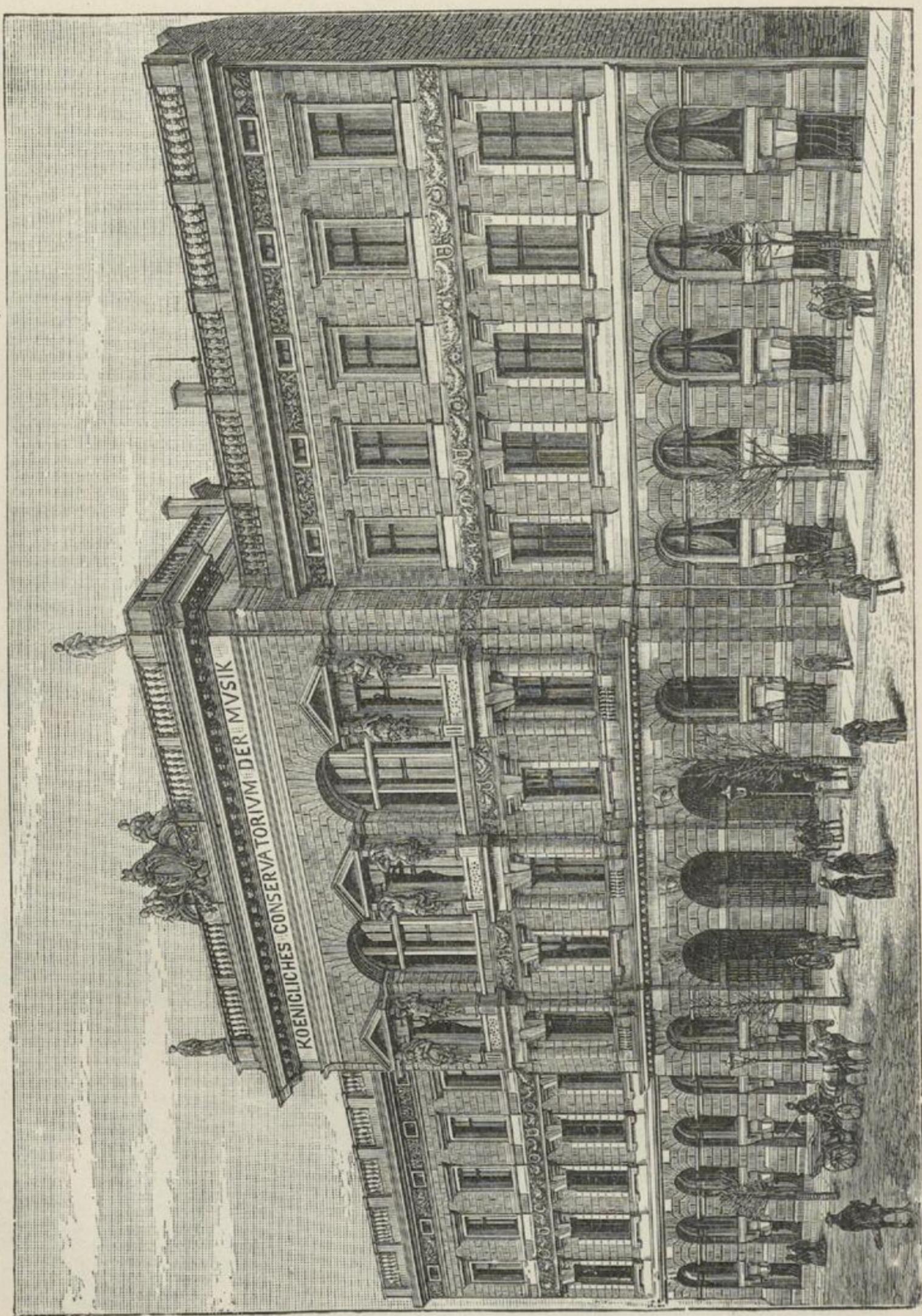
Das
Königliche Conservatorium der Musik
zu
Leipzig.



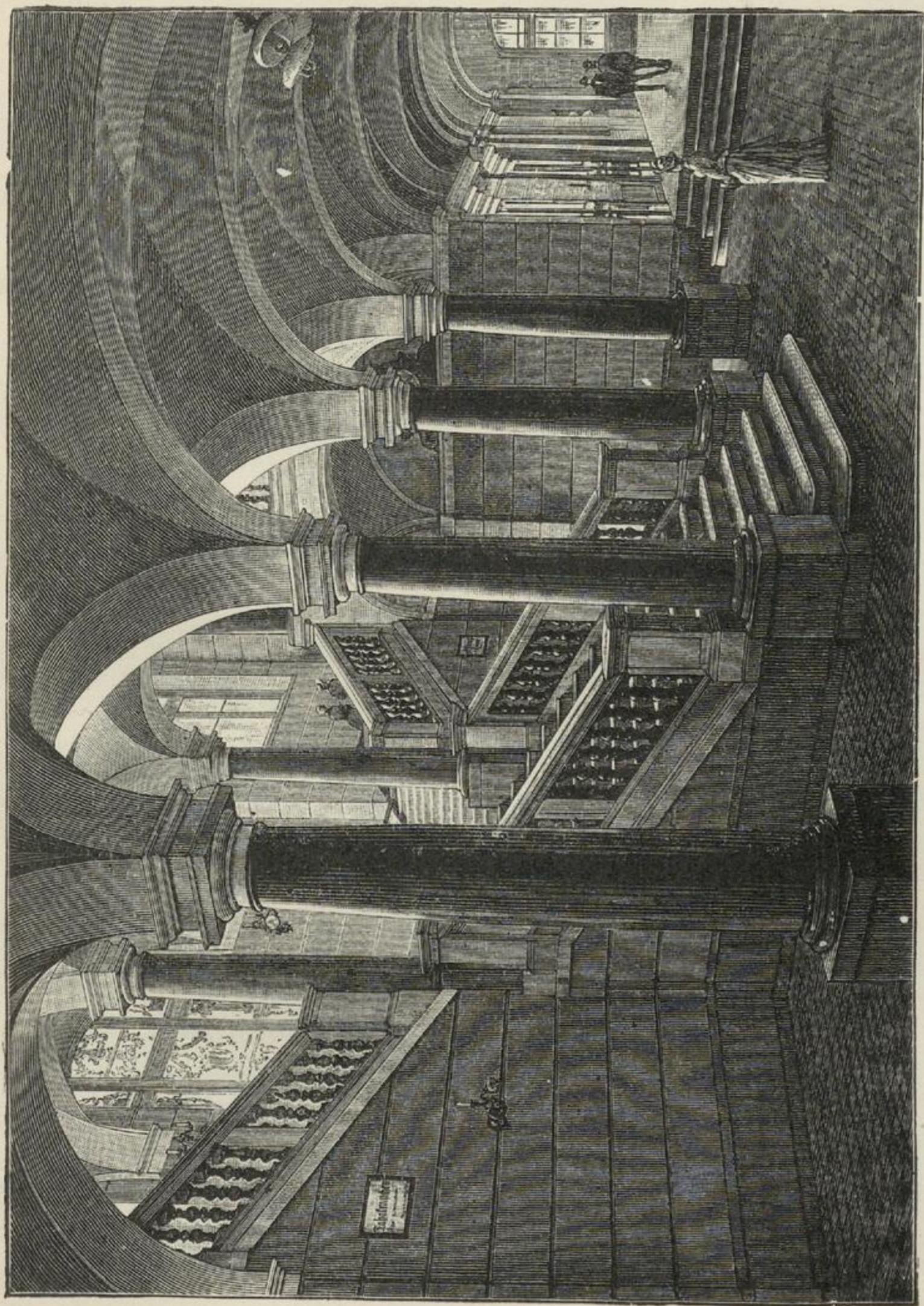
Hochschule für Musik Felix Mendelssohn Bartholdy	
Sign.:	th 3082
Zg.:	95: 623
S. n.:	F7

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

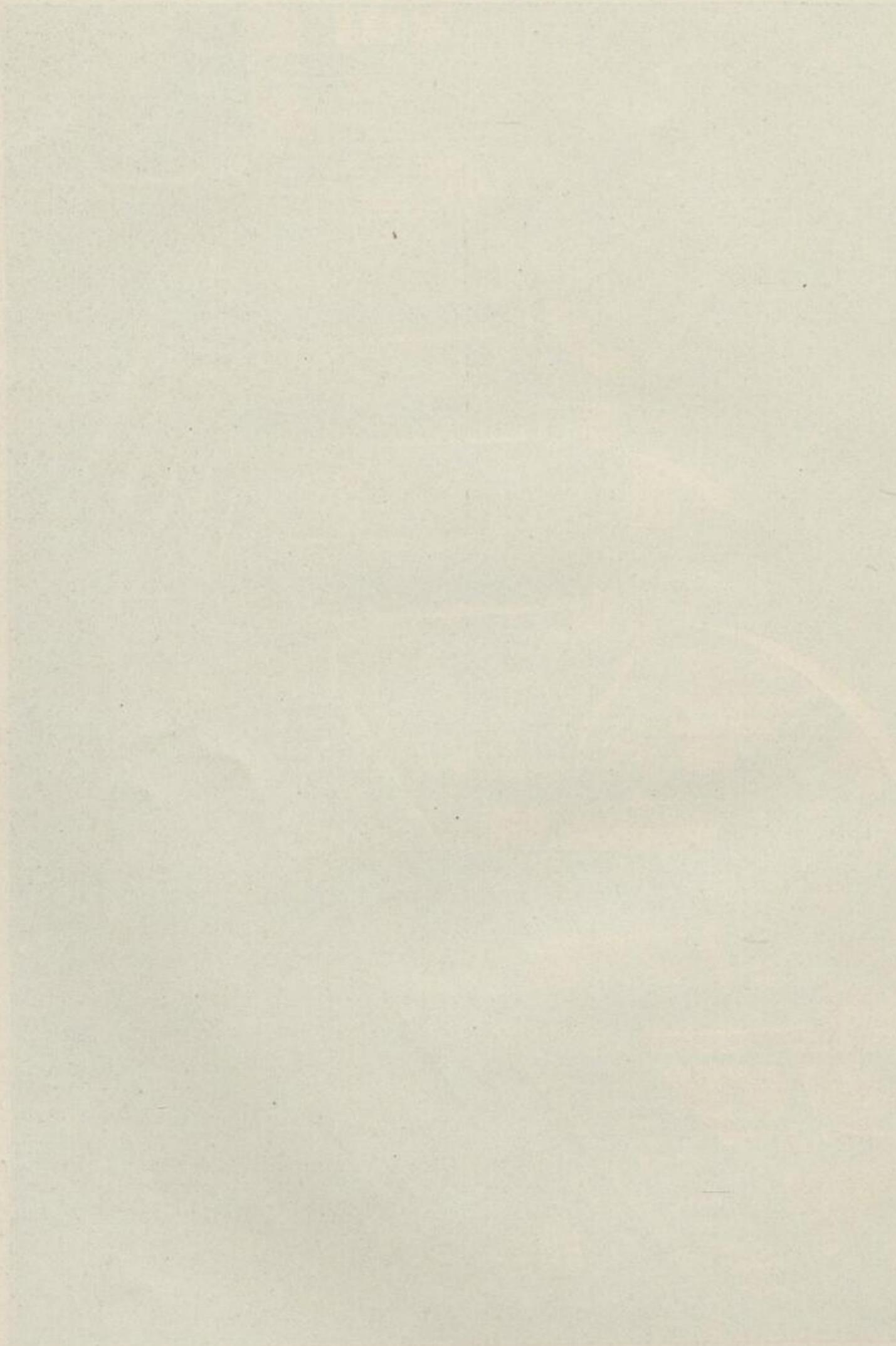


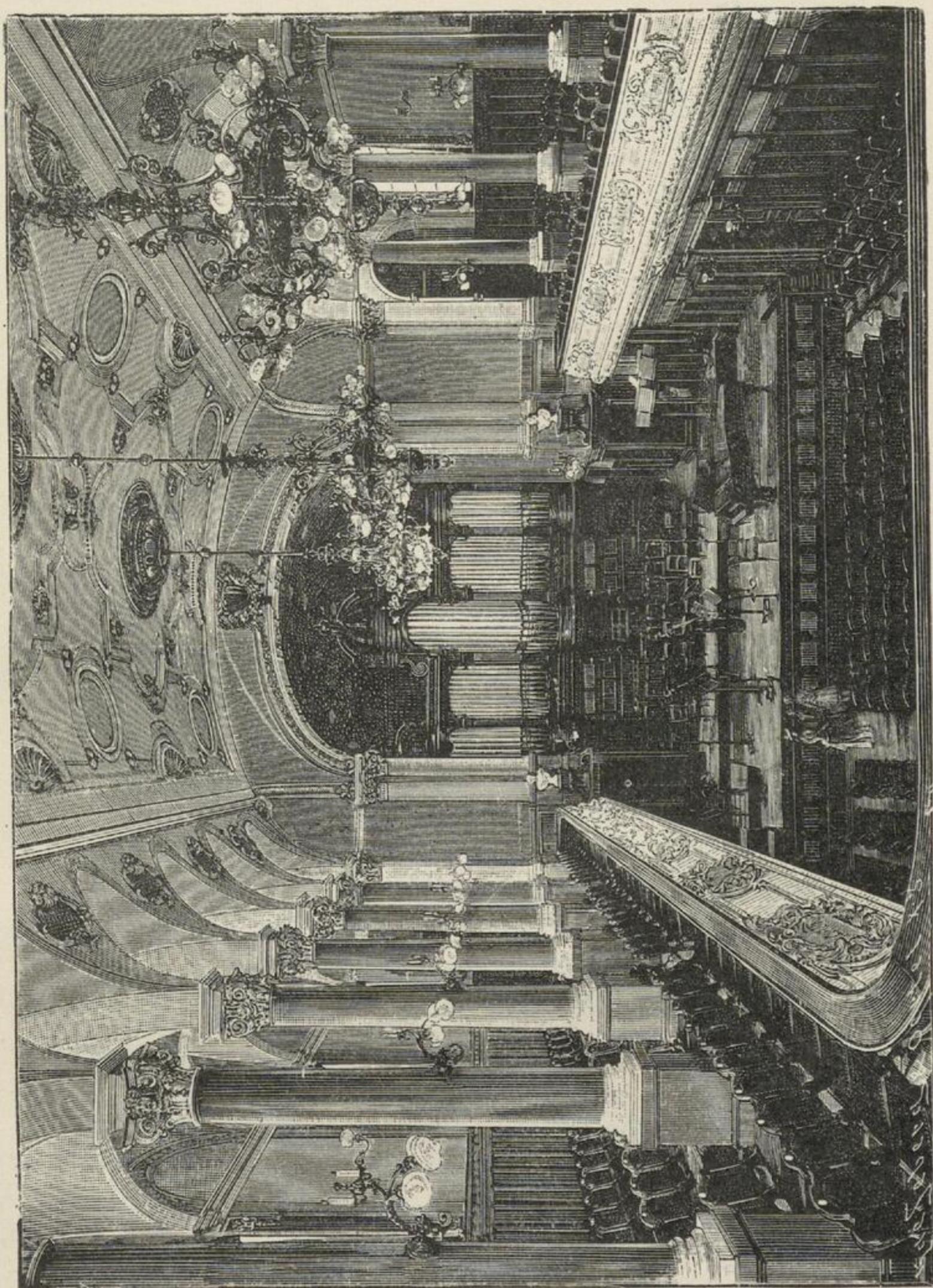


Vorderansicht des Institutsgebäudes.

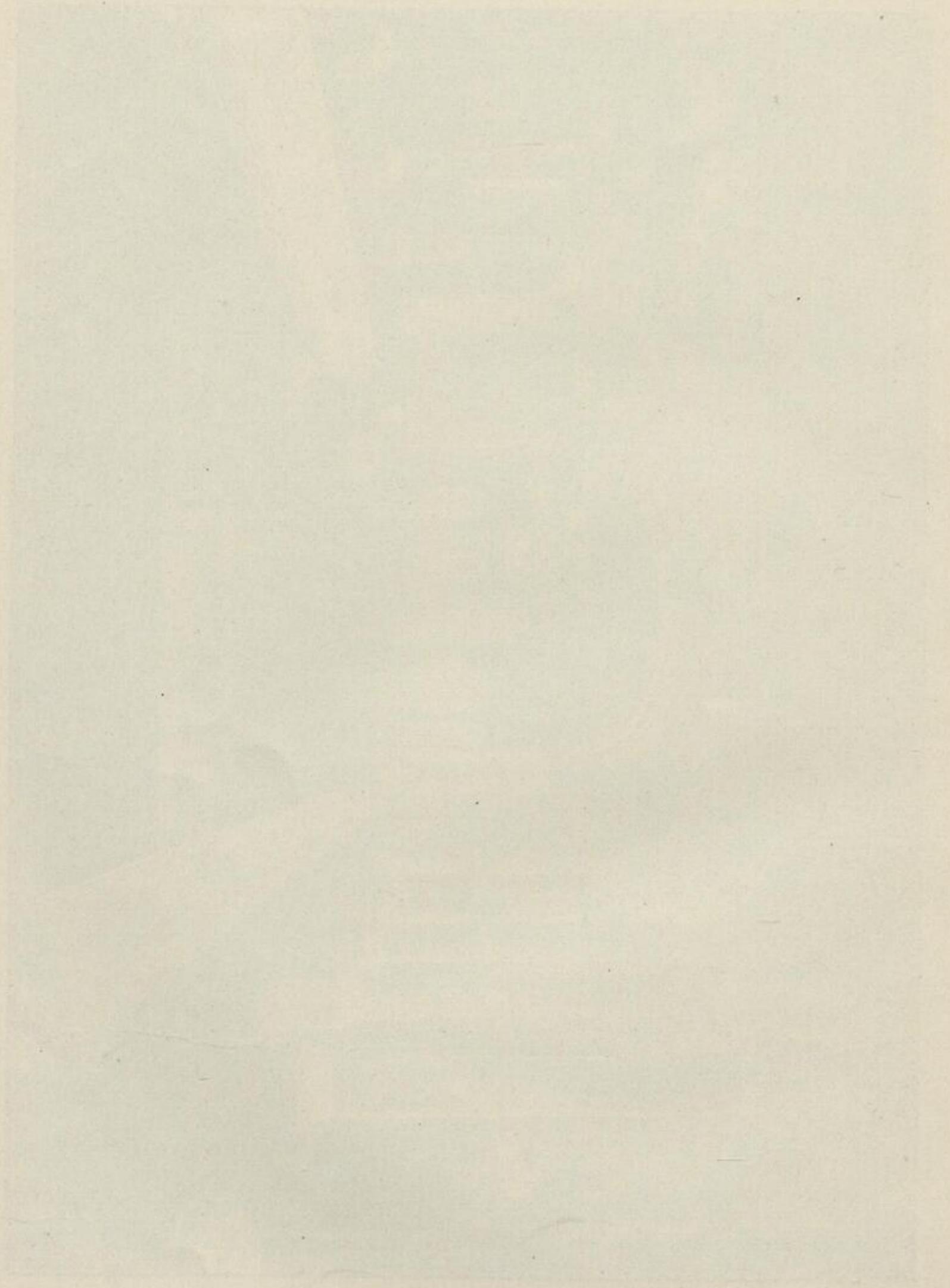


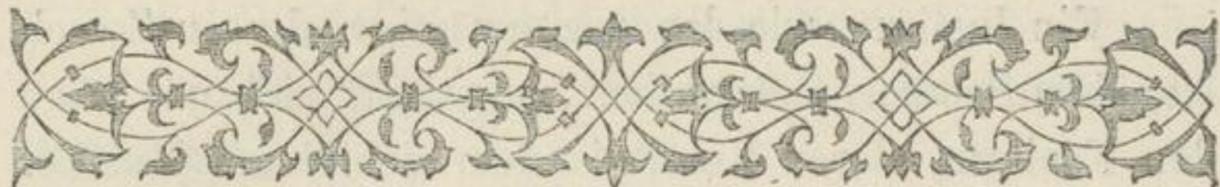
Treppenhaus.





Großer Saal.





Das Königliche Conservatorium der Musik zu Leipzig, genehmigt und unterstützt durch die Gnade Sr. Majestät des Königs, wurde zu Ostern 1843 unter der kräftigen und sachkundigen Mitwirkung des Kapellmeisters Dr. *Felix Mendelssohn-Bartholdy* errichtet und erfreute sich schon bei seiner Eröffnung (am 2. April 1843) eines solchen Vertrauens im In- und Auslande, daß die Zahl seiner Schüler bereits im ersten Semester auf 44 (33 Schüler und 11 Schülerinnen) anwuchs. Zu Anfang des zweiten Semesters war die Zahl der Schüler auf 60 gestiegen (46 Schüler und 14 Schülerinnen). Nicht nur von Sachsen und Schülern aus dem übrigen Deutschland ist das Institut seitdem immer zahlreicher besucht, sondern auch von Ausländern, z. B. aus Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Italien, Norwegen, Niederlande, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweden, Schweiz, Serbien, Australien, Nord- und Südamerika. Der jetzige Jahresbestand an Schülern und Schülerinnen beträgt über 900.

Ein Institut, wie das gegenwärtige, dessen Zweck ist, dem Schüler Gelegenheit zu geben, sich mit allen den Fächern, deren Kenntniss dem gebildeten Musiker nötig und unerlässlich ist, gründlich bekannt zu machen und sich in denselben theoretisch und praktisch auszubilden, hat vor dem Privatunterrichte des einzelnen den Vorzug, daß es durch die Teilnahme mehrerer an denselben Unterrichtsgegenständen und an denselben Studien einen wahren musikalischen Sinn unter den Schülern erweckt und frisch erhält, daß es zum Fleiße und zur Nacheiferung auffordert und antreibt, und daß es vor Einseitigkeit der Bildung und Geschmacksrichtung bewahrt, vor welcher sich jeder Künstler schon während seiner Studienjahre sorgfältig zu hüten hat. Es hat ferner den Vorzug, daß in demselben, gegen Erlegung eines äußerst billigen Honorars, alle die Mittel geboten werden, die der einzelne nur sehr schwer und mit bedeutenden Kosten erreichen kann, die Mittel, welche nötig sind, dem Musikschüler sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch die praktische Gewandtheit zu verschaffen, deren er bedarf, um einst den großen Anforderungen, die in unsrer Zeit, so wie an jeden Künstler, auch an den Tonkünstler gemacht werden, auf eine würdige Weise zu entsprechen.

Das an der Grassistraße, in der unmittelbaren Nähe des neuen Gewandhauses gelegene neue große Institutsgebäude, welches die Stadt Leipzig dem Königlichen Conservatorium errichtet hat, enthält einen 1000 Personen fassenden Konzertsaal, mehrere kleine Säle und 50 Zimmer.

In dem großen Saale werden die in jeder Woche stattfindenden Vortrag-Abende, sowie die Prüfungen abgehalten.

In einem der kleineren Säle ist eine Übungsbühne errichtet.

In dem Institutsgebäude sind 3 Orgeln aufgestellt. Die größte Orgel befindet sich im Konzertsale.

Alle Räume sind mit elektrischer Beleuchtung und Ventilations-Anlagen versehen.

Leipzig, 1904.

**Das Direktorium
des Königl. Conservatoriums der Musik.**

An
das Directorium des Conservatoriums der Musik
zu
Leipzig.

Verordnung des hohen Ministeriums des
Königlichen Hauses zu Dresden.

Das Ministerium des Königlichen Hauses hat mit lebhaftem Interesse und mit Befriedigung von dem Inhalte des Berichtes Kenntniss genommen, welchen das Directorium des Conservatoriums der Musik zu Leipzig über die erfolgreiche Wirksamkeit des Letzteren seit seinem mehr als 30jährigen Bestehen, und über die allgemeine theilnehmende Anerkennung, die sich dasselbe hierdurch erworben, in ausführlicher Weise erstattet hat. Dasselbe hat nicht ermangelt, über denselben Seiner Majestät dem Könige Vortrag zu erstatten.

Wie Seine Majestät Sich darauf gern geneigt erklärt haben, auch ferner dem Conservatorium Seinen Schutz und Seine theilnehmende Unterstützung zu gewähren, so haben Allerhöchst dieselben auch in Erinnerung, dass das Conservatorium seine Errichtung lediglich der Gnade Seiner Majestät des hochseligen Königs Friedrich August II. verdankt und als eine durch das Blümner'sche Legat hervorgerufene königliche Stiftung zu betrachten ist, daher auch seit seiner Begründung ununterbrochen unter dem besonderen Protec-

torate, zuerst seines erhabenen Begründers, und nach dessen Tode, Seiner Majestät des hochseligen Königs Johann, gestanden hat, sowie in Anerkennung der vorzüglichen Leitung dieser Anstalt auf das Gesuch des Directoriums vom 2./3. d. M. zu genehmigen geruhet, dass das Conservatorium der Musik zu Leipzig, als auf königlicher Stiftung beruhend, auch wirklich als »Königliches« bezeichnet, und dass im Dienstsiegel desselben das Königliche Wappen geführt werde. Selbstverständlich wird jedoch hierdurch an dem Institut selbst etwas nicht geändert; wohl aber bewendet es bei den bei Gründung des Conservatoriums der Musik mit Allerhöchster Genehmigung festgestellten Statuten, und zwar mit der Bestimmung, dass, wie die Wahl des Directors des Conservatoriums, so auch die Aufgabe dieser Stellung der Königlichen Bestätigung bedarf, und dass Veränderungen in den Mitgliedern des Directoriums dem Ministerium des Königlichen Hauses zum Vortrag an Seine Majestät den König anzuzeigen und regelmässige Berichte über das Institut am jedesmaligen Jahresschluss an das Ministerium des Königlichen Hauses zu erstatten sind. Das Ministerium des Königlichen Hauses ermangelt nicht, das Directorium des Conservatoriums der Musik von diesen Allerhöchsten Entschliessungen in Kenntniss zu setzen.

Dresden, 3. April 1876.

Ministerium des Königlichen Hauses.
Falkenstein.

Das Königliche Conservatorium der Musik zu Leipzig.

§ 1.

Das mit königlicher Genehmigung und Unterstützung errichtete Conservatorium der Musik zu Leipzig bezweckt die höhere Ausbildung in der Musik; der zu ertheilende Unterricht erstreckt sich theoretisch und praktisch über alle Zweige der Musik als Wissenschaft und Kunst betrachtet.

§ 2.

Der theoretische Unterricht besteht in einem vollständigen Kursus der Theorie der Musik und der Tonsetzkunst, welcher in drei Jahren vollendet wird. Mit jedem Jahre beginnt zu Ostern und zu Michaelis ein neuer Kursus, so daß alljährlich regelmäßig zweimal neue Schüler und Schülerinnen eintreten können (cf. § 9 Ausländer betr.).

Solche Schüler, welche schon hinlängliche theoretische Vorkenntnisse besitzen und sonst dazu befähigt sind, können jedoch, wenn sie bei ihrer Aufnahme gleich in die obern Klassen eingewiesen werden, das Studium der Theorie in kürzerer Zeit als drei Jahren beenden. Doch sind dieselben nötigen Falls gehalten, als Repetition auch die Lehrstunden der untern Klassen zugleich mit zu besuchen, um das ganze Lehrgebäude gründlich und im gehörigen Zusammenhange kennen zu lernen.

Der theoretische Unterricht begreift folgende Gegenstände in sich :

a. Harmonielehre, Kontrapunkt, Kanon und Fuge.

b. Formen- und Kompositionslehre in Vorträgen und Übungen, welche folgende Gegenstände behandeln: Gesang- und Instrumental-Kompositionen in ihren verschiedenen Formen und deren Behandlung, verbunden mit Anleitung und Übung zu eignen Kompositions-Arbeiten; Analyse klassischer Musikwerke.

c. Partiturspiel. Dirigier-Übungen.

d. Italienische Sprache für diejenigen, welche sich vorzugsweise dem höhern (Solo-) Gesange widmen.

Zu dem theoretischen Unterrichte gehören ferner: jährlich wechselnde Vorlesungen über musikalische Gegenstände, z. B. Geschichte der Musik älterer und neuerer Zeit, Ästhetik der Musik, Metrik usw.

Für die Schülerinnen bestehen besondere für ihre Bedürfnisse eingerichtete Klassen der Harmonielehre und Komposition, in welchen sie ihren Kursus im Laufe zweier Jahre vollenden können.

§ 3.

Der praktische Unterricht bezweckt die Ausbildung der mechanischen Fertigkeit auf einem oder mehreren Instrumenten und im Gesange; er wird ebenfalls in verschiedenen Klassen erteilt und befaßt sich mit folgenden Gegenständen:

a. Unterricht im Gesange (Solo- und Chorgesang, vollständige Ausbildung für die Oper, sowie Unterrichts-Methode).

b. Unterricht im Instrumentenspiele:

1) Pianoforte.

2) Orgel.

3) Violine und Viola.

4) Violoncello.

5) Kontrabaß.

6) Blasinstrumente als: Flöte, Oboe, Engl. Horn, Klarinette, Fagott, Waldhorn, Trompete, Posaune.

- 7) Deklamation.
- 8) Übungen im Quartett- und Orchesterspiel.
- 9) Solospiel mit Begleitung und Ensemblespiel.
- 10) Übungen im öffentlichen Vortrage.

§ 4.

Außerhalb des Conservatoriums bieten sich den Schülern noch folgende Bildungsmittel dar :

a. Die auch im Auslande bekannten 22 Abonnement- oder sogenannten Gewandhaus-Konzerte, zu deren Hauptproben die Koncertdirektion Schülern des Conservatoriums freien Zutritt gewährt.

b. Die Quartett-Aufführungen, welche ebenfalls im Gewandhaus-Saale stattfinden.

c. Die von dem Thomaner-Chore wöchentlich Sonnabends und Sonntags aufzuführenden kirchlichen Musiken.

d. Die Vorstellungen des Stadttheaters, sowie zahlreiche sonstige Konzerte und Vorträge.

Nächst diesen musikalischen Bildungsmitteln geben auch die hiesige Universität und sonstige Anstalten den Schülern Gelegenheit zu weiterer wissenschaftlicher Vervollkommnung.

§ 5.

Durch die Vortragabende, welche in der Regel wöchentlich zweimal stattfinden, wird den Schülern und Schülerinnen Gelegenheit geboten, sich im öffentlichen Vortrage zu üben.

§ 6.

Die obere Leitung und Verwaltung des Instituts steht unter mehreren, am Ende dieser Blätter genannten Direktoren, welche das Direktorium bilden.

Der Unterricht ist für jetzt denjenigen Lehrern anvertraut, deren Namen und Lehrfächer am Ende dieser Blätter angegeben sind. Außer diesen ist noch ein besonderer Inspektor des Instituts angestellt, dessen Obliegenheit es ist, dafür Sorge zu tragen, daß alle Anordnungen des Direktoriums und Lehrerkollegiums pünktlich ausgeführt, daß die Lehrstunden regelmäßig von den Schülern und Schülerinnen

besucht werden und überhaupt, daß in allen Angelegenheiten des Instituts möglichst Ordnung gehalten werde.

§ 7.

Der Unterricht der Schülerinnen ist (mit Ausnahme der allgemeinen Übungen im Solo- und Ensemblespiel, sowie Chorgesang) von dem der Schüler völlig getrennt.

§ 8.

Der vollständige Kursus der Theorie der Musik dauert, wie oben (§ 2) erwähnt wurde, 3 Jahre, und es kann dieser Zeitraum nur unter den daselbst angeführten Bedingungen verringert werden. Für die Dauer des praktischen Unterrichts läßt sich, der Natur der Sache nach, kein bestimmter Zeitraum angeben, indem die größere oder geringere Ausbildung und Fertigkeit lediglich vom Talent und Fleiße des Schülers abhängt.

Für kürzere Zeit als ein Jahr kann jedoch kein Schüler und keine Schülerin aufgenommen werden, und diejenigen, welche das Institut aus irgend einem Grunde, mit Ausnahme von durch einen Arzt bescheinigten Krankheitsfällen, früher verlassen sollten, haben das festgesetzte Honorar für das ganze Jahr zu bezahlen, wozu sie sich nebst ihren Eltern oder Vormündern bei der Aufnahme verbindlich machen müssen. (Siehe das Formular.)

§ 9.

Nur zu Ostern und Michaelis eines jeden Jahres, zu welcher Zeit für alle untern Klassen immer ein neuer Kursus beginnt, können in der Regel neue Schüler und Schülerinnen in das Institut eintreten, und es wird der Tag der Aufnahme sowie der vorhergehenden Prüfung jedesmal in den gelesenen in- und ausländischen Zeitungen und musikalischen Journalen bekannt gemacht. Fern wohnenden Ausländern soll der Eintritt jedoch auch zu anderer Zeit gestattet sein, wenn sie so viele theoretische und praktische Kenntnisse erlangt haben, daß sie imstande sind, sich dem schon vorgeschrittenen Unterrichte anzuschließen.

§ 10.

Von den aufzunehmenden Schülern und Schülerinnen wird Folgendes verlangt:

- a. Sie müssen so viel allgemeine Schulbildung erlangt haben, daß sie imstande sind, einen geordneten Vortrag zu fassen und demselben zu folgen.
- b. Sie müssen wirkliches Talent und musikalische Vorkenntnisse besitzen.
- c. Diejenigen, welche sich dem höhern Gesange vorzugsweise widmen wollen, müssen eine gute und bildsame Stimme haben.
- d. Noch nicht selbständige Schüler haben vor ihrer Aufnahme die schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen. (Siehe das Formular am Ende dieser Blätter.)
- e. Auswärtige Schüler haben sich mit einem auf die Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes ausgestellten Passe oder sonstiger Legitimation zu versehen.
- f. Für diejenigen, welche sich in vorgerücktem Alter befinden und zu ihrer weiteren musikalischen Ausbildung das Königliche Conservatorium der Musik besuchen wollen, liegt in dem höheren Alter oder in der bereits erfolgten Verheiratung bezüglich des Eintritts kein Behinderungsgrund.

§ 11.

Alle, die sich zum Eintritt als Schüler oder Schülerinnen in das Königl. Conservatorium melden, haben vor der Aufnahme eine Prüfung vor einer besonderen Prüfungskommission zu bestehen, aus welcher Prüfung sich ergeben wird, ob sie Talent und die zur Aufnahme erforderlichen musikalischen Vorkenntnisse besitzen, und welchen Klassen sie zuzuteilen sind. Zur Beurteilung praktischer Leistungen haben deshalb alle Angemeldeten möglichst eingeübte wenn auch nur mittelschwere Musikstücke mitzubringen, um dieselben vor der Prüfungskommission auszuführen. Diejenigen, welche sich bereits in schriftlichen musikalischen

Arbeiten und eignen Kompositionen versucht haben, haben dieselben vor der Aufnahme portofrei an das Direktorium einzusenden oder wenigstens bei der Prüfung vorzulegen.

§ 12.

Alle aufzunehmenden Schüler und Schülerinnen haben sich folgenden Disziplinar-Anordnungen zu unterwerfen, auch die Kenntnis und Erfüllung derselben bei ihrer Aufnahme durch Handschlag und durch ihre eigenhändige Namensunterschrift zu bestätigen und anzugeloben. Jeder Schüler und jede Schülerin erhält nach der Aufnahme eine zur Legitimation dienende Karte, die stets in gutem Zustande zu erhalten und beim Verlassen des Königlichen Conservatoriums zurückzugeben ist. Der Verlust einer solchen Karte ist sofort dem Direktorium anzuzeigen. Für jede neu ausgefertigte Legitimationskarte ist 1 *M* zu entrichten.

Disziplinar-Reglement.

1) Kein Zögling des Königl. Conservatoriums darf ohne genügende Entschuldigung eine Unterrichtsstunde versäumen.

2) Jeder Zögling hat sich den Anordnungen des Direktoriums und der Lehrer unbedingt zu unterwerfen.

3) Bei welchem Lehrer die einzelnen Schüler und Schülerinnen Unterricht zu erhalten haben, wird lediglich vom Direktorium bestimmt. Die Schüler und Schülerinnen haben demnach nicht das Recht, den Lehrer sich zu wählen, auch haben dieselben keinen Anspruch darauf, daß ihnen in den einzelnen Unterrichtsfächern von zwei Lehrern Unterricht erteilt werde.

4) Jeder Aufgenommene hat, abgesehen davon, welchem Instrumente er sich vorzugsweise widmen will, jedenfalls an dem Unterrichte in Harmonielehre und Chorgesang regelmäßig teilzunehmen. Die Teilnahme an diesen Unterrichtsfächern ist obligatorisch.

Das Klavierspiel ist nur für diejenigen Schüler und Schülerinnen obligatorisches Nebenfach, welche sich

dem Sologesange widmen, allen übrigen Schülern und Schülerinnen, die das Klavierspiel nicht als Hauptfach betreiben, wird es freigestellt, an demselben teilzunehmen.

Sobald diejenigen, welche für Orchester-Instrumente (Streich- und Blasinstrumente) Unterricht erhalten, vom Direktorium, auf Grund des seitens der betreffenden Lehrer abgegebenen Gutachtens, für befähigt erklärt werden, in den vom Institute veranstalteten größeren und kleineren Orchester-Aufführungen mitzuwirken, sind dieselben zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Diese Mitwirkung im Orchester ist **obligatorisch**.

5) Kein Zögling darf, so lange derselbe an dem Unterrichte im Conservatorium teilnimmt und aus letzterem noch nicht förmlich entlassen ist, an irgend einem öffentlichen Orte, wo es auch sein möge, weder als Solospieler, noch als Solosänger auftreten, auch weder in fremden Orchestern, noch als Chorsänger bez. Chorsängerin in fremden Gesangsvereinen mitwirken. Hiervon kann, nach Vernehmen mit den betreffenden Lehrern, nur das Direktorium dispensieren.

6) Den Schülern und Schülerinnen ist es nicht gestattet, in Fächern, in welchen am Königlichen Conservatorium der Musik Unterricht erteilt wird, Privatunterricht bei Lehrern zu nehmen, welche nicht am Königlichen Conservatorium angestellt sind.

7) Sollte in den Vortragabenden den Leistungen der Auftretenden Beifall gezollt werden, so hat sich derselbe innerhalb der durch die Verhältnisse gebotenen Grenzen zu halten. Einem etwaigen Hervorrufe Folge zu leisten, ist den Schülern und Schülerinnen nicht gestattet.

8) Da der Ruf und das Gedeihen des Instituts wesentlich mit von dem sittlichen Benehmen der Zöglinge desselben abhängt, so hält das Direktorium sich für verpflichtet, die Zöglinge auch außerhalb der Anstalt nicht aus den Augen zu lassen. Unsittliches Verhalten und sonstige Übertretungen obiger Vorschriften (siehe 1 bis 8) werden vom Direktorium mit Ernst geahndet und nach Befinden mit sofortiger Entfernung aus dem Institut bestraft. Dem Bestraften wird ein

Abgangszeugnis nicht erteilt, auch findet Rückgabe etwa gezahlten Honorars nicht statt.

9) Jeder Schüler und jede Schülerin macht sich bei Verlust des Abgangszeugnisses verbindlich, den dereinstigen Abgang aus dem Königlichen Conservatorium, welcher jedoch nur zu Ende des Sommer- und Winterhalbjahrs stattfinden kann, $\frac{1}{4}$ Jahr vorher dem Direktorium schriftlich anzuzeigen (vergl. § 8).

10) Dispensationen für das Sommerhalbjahr, mit der Wirkung, daß die Verpflichtung wegfällt, für das Sommerhalbjahr das Unterrichts-Honorar zu zahlen, werden nicht erteilt. Denjenigen, welche zu Ostern abgegangen sind, kann zu Michaelis desselben Jahres der Wiedereintritt in das Institut nur unter der Bedingung gestattet werden, daß das auf das Sommerhalbjahr sich beziehende Honorar nachgezahlt wird.

§ 13.

Der Unterricht dauert das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der vom Direktorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Ferien. Als Ferien sind bis auf weiteres bestimmt:

- a. Zu Ostern vom Sonntag Palmarum bis zum Ende der Osterfestwoche.
- b. Zu Pfingsten vom Sonnabend vor dem Feste bis zum Ende der Festwoche.
- c. Sommerferien 2 Monate, August und September.
- d. Zu Weihnachten vom 23. Dezember bis mit 2. Januar.

Das Sommerhalbjahr beginnt am Montag nach der Osterfestwoche und schließt mit Ende Juli, das Winterhalbjahr beginnt mit Anfang Oktober und schließt mit dem Sonnabend vor Palmarum.

§ 14.

Gegen Ostern jeden Jahres finden öffentliche Prüfungen statt. Zu diesen Prüfungen, in welchen auch Kompositionen

der fähigsten Schüler zur Aufführung kommen, werden von dem Direktorium Freunde und Kenner der Musik eingeladen, um auch das größere Publikum mit den Leistungen des Instituts bekannt zu machen.

§ 15.

Beim Austritte aus dem Institute erhalten in der Regel jeder Schüler und jede Schülerin (cf. § 12, 10) ein von dem Direktorium ausgefertigtes Zeugnis, in welchem die Zeit ihres Aufenthalts im Institute, ihr auf das Studium verwendeter Fleiß und der Grad von Ausbildung, welchen sie erreicht haben, sowie ihr sittliches Betragen während ihrer Studienzeit, der Wahrheit gemäß, angegeben sind; für dieses Zeugnis wird eine Gebühr von 3 *M* erhoben. In das Abgangszeugnis werden die Lehrer-Zeugnisse nach ihrem vollen Wortlaute aufgenommen.

Keiner, dem ein solches Zeugnis mangelt, wird für einen in legaler Form aus der Anstalt entlassenen Schüler derselben anerkannt.

§ 16.

Das Unterrichtsgeld beträgt jährlich 360 Mark, wofür Unterricht erteilt wird

- 1) in einem Hauptfache als: Klavier- oder Orgelspiel, Streich- oder Blasinstrument,
- 2) in Theorie (Harmonielehre, Kontrapunkt, Kanon, Fuge, Formenlehre, Komposition),
- 3) in Chorgesang,
- 4) in Ensemble- und Orchesterspiel für Vorgesrittene,
- 5) in Geschichte und Ästhetik der Musik.

Für Sologesang als Hauptfach mit den vorstehend angegebenen Fächern einschließlich der Treffübungen, des Klavierspiels und der Italienischen Sprache beträgt das Unterrichtsgeld jährlich 420 Mark.

Für jedes weitere Unterrichtsfach ist ein Unterrichtsgeld von jährlich 60 Mark zu entrichten.

Schüler, die als Hauptfach Theorie der Musik studieren, erhalten außerdem noch Unterricht im Klavierspiel, Par-

titurspiel und Dirigieren, (siehe unten) ohne besondere Zahlung.

Verpflichtet sind die Schüler und Schülerinnen zur Teilnahme am Unterricht

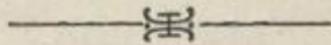
- 1) in der Theorie, doch können Schülerinnen nach Beendigung des Studiums der Harmonielehre vom weiteren Theoriestudium auf Wunsch befreit werden,
- 2) im Chorgesange, sofern Fähigkeit dazu vorhanden ist,
- 3) im Orchesterspiel für solche Vorgesrittene, die ein Streich- oder Blasinstrument spielen,
- 4) im Ensemblespiel für Vorgesrittene,
- 5) in Geschichte und Ästhetik der Musik.

Das Honorar ist in 3 Terminen: Ostern, Michaelis und Weihnachten *pränumerando* an die Kasse des Instituts zu entrichten, außerdem hat jeder Schüler und jede Schülerin bei der Aufnahme noch 10 Mark Einschreibgebühr zu zahlen. Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche sich dem Orgelspiel widmen, können Übungsstunden auf den Institutsorgeln erhalten und haben dafür pro Stunde 50 ₰ zu entrichten.

In die unter Leitung des Herrn Professor Arthur Nikisch stehende Dirigenschule, die nur in den Wintermonaten (Oktober bis Ostern) abgehalten wird, können auch solche junge Musiker besonders aufgenommen werden, welche die entsprechende Vorbildung besitzen. Das Honorar für ein Semester dieser Dirigierschule beträgt 120 Mark.

§ 17.

Die Schüler und Schülerinnen haben sich die zu ihren Studien und Privatübungen nötigen Instrumente und Musikalien, sowie die erforderlichen Lehrbücher auf eigne Kosten anzuschaffen, wogegen die von den Lehrern in den Unterrichtsstunden zu brauchenden Instrumente von dem Institute besorgt werden. Auswärtige, welche kein eignes Pianoforte mit hierher bringen, können ein solches Instrument aus einer der hiesigen Instrumenten-Leihanstalten mietweise erhalten.



Besondere Bemerkungen.

Die Kosten einer Wohnung und des Lebensunterhaltes in Leipzig sind denen in andern Städten von gleicher Größe ungefähr gleich und lassen sich, da sie von den gemachten Ansprüchen abhängen, nicht genau bestimmen. Wenn der eine Schüler, außer dem Honorare an das Institut, jährlich mit 1000 Mark auskommen kann, so braucht ein anderer vielleicht 1200 bis 1500 Mark. Eine Wohnung, die aus einer bloßen Stube mit den nötigen Möbeln besteht, kostet jährlich 180 bis 240 Mark; eine Stube nebst Schlafkammer 200 bis 300 Mark. Für den Mittagstisch zahlt man täglich $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark.

Das Direktorium ist gern erbötig, den in Leipzig Eintreffenden Wohnungen und anständige Familien, welche bereit sind, Schüler und Schülerinnen aufzunehmen, zu eigener Auswahl vorzuschlagen.

Der gewöhnliche monatliche Mietpreis für ein Pianino ist 6 bis 9 Mark; für einen Flügel 12 bis 20 Mark, je nach Verhältnis der Güte desselben. Wer es vorziehen sollte, sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthaltes ein eignes Instrument anzuschaffen, findet, wenn er kein neues kaufen will, stets Gelegenheit zum Ankaufe eines schon gebrauchten, indem fast täglich solche noch sehr brauchbare Instrumente zu billigen Preisen durch die Zeitungen und Lokalblätter ausgedoten werden. Das Instrument würde beim Abgange, vielleicht mit einem geringen Verluste, wieder zu verkaufen sein.

Auch bieten mehrere hiesige Musikalien-Leihinstitute den Schülern Gelegenheit, gegen billiges Abonnement die ältern und neuesten Kompositionen jeder Gattung kennen zu lernen und zum Privatgebrauche zu benutzen.

Besondere das Konservatorium betreffende Anfragen und schriftliche Anmeldungen sind in frankierten Briefen zu richten: An das

Direktorium des Königl. Conservatoriums der Musik zu Leipzig.

Mai 1904.

Formular.

Ich Endesunterzeichneter erkläre hiermit:

- 1) daß mein Sohn (meine Tochter) N. N. mit meiner Bewilligung das Königliche Conservatorium der Musik zu Leipzig vom dieses Jahres an als Schüler (in) besucht;
- 2) daß ich das mit alljährlich Dreihundertsechzig Mark festgesetzte Honorar in 3 Terminen: Ostern, Michaelis und Weihnachten *pränumerando* mit je 120 Mark, und zwar das Honorar für das erste ganze Jahr auch in dem Falle, wenn mein Sohn (meine Tochter) das Institut vor Ablauf dieser Zeit aus irgend einer Ursache, mit Ausnahme von ärztlich bescheinigten Krankheitsfällen, verlassen sollte, ungeschmälert zu den festgesetzten Terminen an das Direktorium des obengenannten Conservatoriums bezahlen will;
- 3) daß ich für den Lebensunterhalt meines Sohnes (meiner Tochter) während der Dauer der Unterrichts-Jahre, sowie für den Mietzins eines Pianoforte, überhaupt für Anschaffung der nötigen Instrumente, Musikalien und Lehrbücher selbst sorgen will.

..... am 190

(L. S.)

N N

N

Protector

Se. Majestät

G E O R G

König von Sachsen.

Direktorium:

Justizrat **Dr. Paul Röntsch**, Vorsitzender.
Oberbürgermeister **Dr. Bruno Tröndlin**.
Albert Gruner.
Geh. Hofrat **Dr. Carl Lampe-Vischer**.
Professor **Arthur Nikisch**, Studiendirektor.

Lehrerkollegium:

Pianoforte:

(Solo- und Ensemblespiel.)

Die Herren **Beving**, **v. Bose**, Musikdir. **Heynsen**, **Dr. Merkel**,
Pembaur, **Quasdorf**, **Reckendorf**, **Reisenauer**, **Ruthardt**,
Schwabe, **Teichmüller**, Hofpianist **Wendling** und **Wieh-**
mayer.

Orgel:

Herr **Prof. Homeyer**, (auch für Generalbaß- und liturgisches
Orgelspiel).

Violine:

(Solo- und Ensemblespiel.)

Die Herren **Becker**, **Bolland**, **Prof. Hermann**, **Prof. Hilf** und
Kapellmeister **Prof. Sitt**.

Viola:

Die Herren **Prof. Hermann** und Kapellmeister **Prof. Sitt.**

Violoncell:

(Solo- und Ensemblespiel.)

Herr **Prof. Klengel.**

Contrabaß:

Herr **Schwabe.**

Flöte:

Herr **Barge.**

Oboe (Englisch Horn):

Herr **Tamme.**

Klarinette:

Herr **Heyneck.**

Fagott:

Herr **Freitag.**

Horn:

Herr **Gumpert.**

Trompete:

Herr **Weinschenk.**

Posaune:

Herr **Müller.**

Gesang:

a) Stimmbildung, Methode, Solo- und
Ensemblesgesang:

Die Herren Musikdirektor **Ewald**, **Lindner**, **Noë** und **Pinks**,
sowie Frau **Hedmond.**

b) Chorgesang:

Herr Musikdirektor **Heynsen.**

Theorie der Tonkunst:

a) Harmonie, Kontrapunkt, Kanon, Fuge:

Die Herren Grill, Musikdir. Heynsen, Krehl, Dr. Merkel, Paul, Quasdorf, Reckendorf, Prof. Schreck und Universitäts-Musikdirektor Zöllner.

b) Freie Komposition, Instrumentierung:

Die Herren Prof. Schreck und Universitäts-Musikdirektor Zöllner.

Partiturspiel:

Herr Kapellmeister Prof. Sitt.

Orchesterspiel:

Herr Kapellmeister Prof. Sitt.

Dirigenten-Schule:

Herr Kapellmeister Prof. Arthur Nikisch.

Dramatischer Unterricht

(Deklamation, Mimik etc.)

Herr Regisseur Profft.

Italienische Sprache:

Herr Dr. Werder.

Vorträge über Geschichte und Ästhetik der Musik.

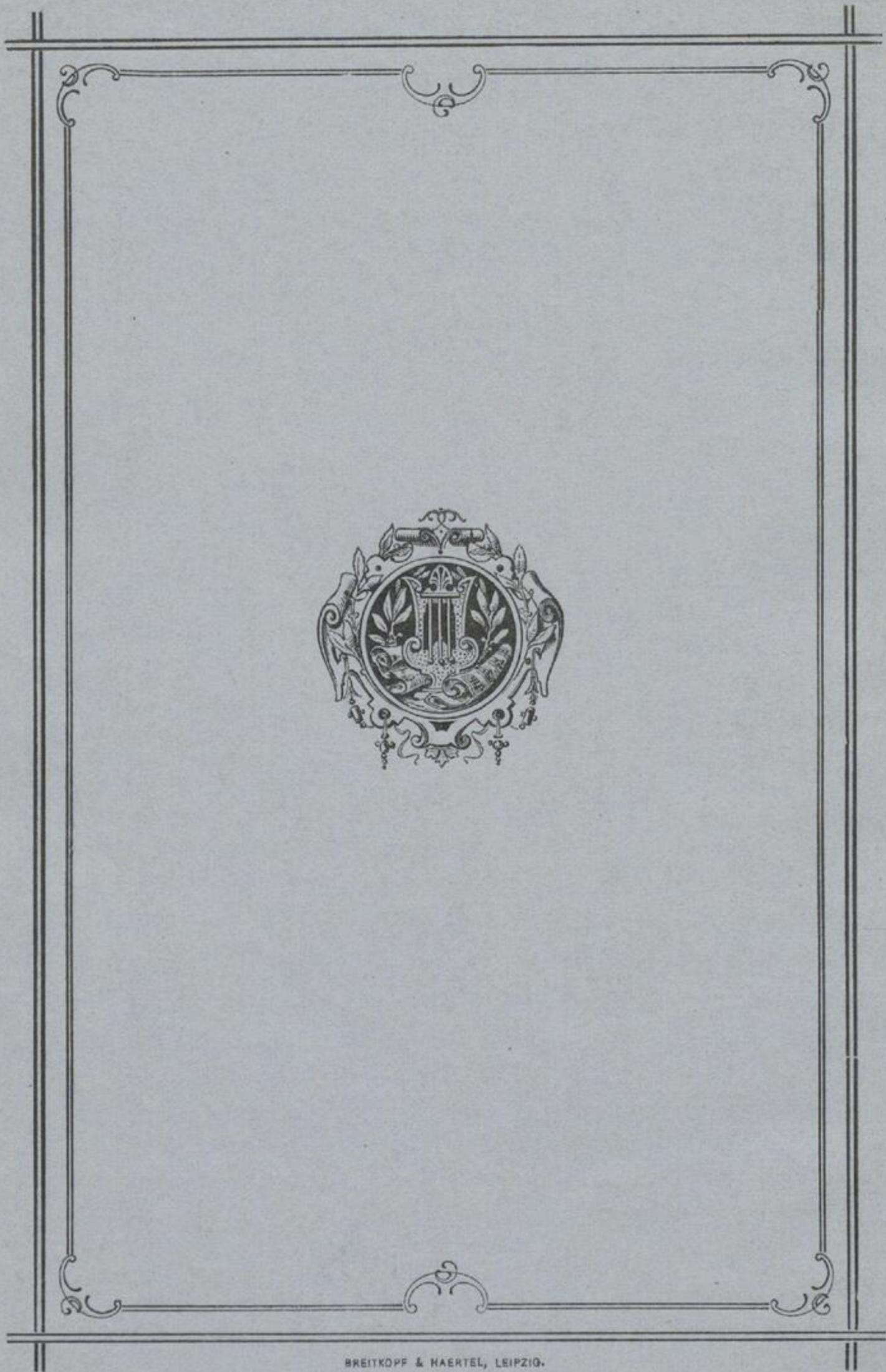
Herr Moritz Seifert, Inspektor und Obersekretär.

» Max Lehmann, Sekretär.

Instituts-Gebäude Grassistrasse 8.

Mai 1904.

Druck von Breitkopf & Härtel, Leipzig.



BREITKOPF & HAERTEL, LEIPZIG.